

# Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 48 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)



Der Geschäftsbeziehung zwischen der paybox Bank AG (kurz „paybox“) und dem Inhaber der A1 VISA Karte werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA Karte Fassung September 2019“ (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

## Informationen und Vertragsbedingungen:

### 1 über den Zahlungsdienstleister

**1.1. Name und Anschrift**  
paybox Bank AG, Lassallestraße 9, A-1020 Wien  
E-Mail: info@payboxbank.at  
Tel.: 05 05 2 05 05

**1.2 Registrierungen**  
Firmenbuchnummer: 218809d; Firmenbuchgericht: Wien  
UID-Nr.: ATU 53590902 DVR-Nr.: 2108399  
paybox ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken),  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)

**1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde**  
Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

### 2 über die Nutzung des Zahlungsdienstes

**2.1** Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

**2.2** Der Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald paybox von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum).

**2.3** Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt paybox sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

**2.4** Als Geschäftstag gilt jener Tag, an dem paybox geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Keine Geschäftstage sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Eine Entgegennahme von Zahlungsaufträgen hingegen ist jederzeit möglich.

### 3 über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

**3.1** Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

### 4 über die Kommunikation

**4.1** Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

**4.2** Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.

**4.3** Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Anforderung und Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen können die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Portospesen) weiterverrechnet werden.

### 5 über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

**5.1** Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

**5.2** Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, paybox anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter folgender Nummer zu erfolgen:

Inland	0800 664 900 Mo-So 0-24 Uhr kostenlos
Ausland	+43 664 660 9000 Mo-So 0-24 Uhr kostenpflichtig

### 6 über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

**6.1** Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

### 7 über den Rechtsbehelf

**7.1** Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

**7.2** Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der paybox schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 VISA Karte

### Fassung September 2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“ genannt) als Aussteller der A1 VISA Karte und dem Karteninhaber (im Folgenden „KI“ genannt).

### 1. Begriffsbestimmungen

#### 1.1. Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Für Zahlungen dienen, die Karten-PIN als Merkmal „Wissen“; die registrierte Mobilfunknummer und die Karte als Merkmal „Besitz“, und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“. Für den Zugang zu dem A1 VISA Online Kundenportal dienen ein durch den KI festgelegtes Passwort als „Wissen“ und die registrierte Mobilfunknummer als „Besitz“. Die starke Kundenauthentifizierung kommt bei der Anmeldung des KI im A1 VISA Online Kundenportal und bei Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen zum Einsatz.

#### 1.2. A1 VISA Online Kundenportal

Ein persönlich geschützter Servicebereich zur A1 VISA Karte unter der Website www.A1visakarte.at, in welchem der KI die ihm angezeigten Informationen zu Transaktionen ansehen, die Monatsabrechnungen einsehen, drucken sowie downloaden, Erklärungen und Mitteilungen der paybox Bank lesen, drucken und downloaden und Willenserklärungen gegenüber der paybox Bank abgeben kann. Der Servicebereich wird dem KI unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit der KI über das A1 VISA Online Kundenportal Leistungen im Zusammenhang mit der Karte in Anspruch nimmt, hat die paybox Bank Anspruch auf das für die jeweilige Leistung vereinbarte Entgelt.

Die Beauftragung von Zahlungen ist in dem geschützten Servicebereich nicht möglich.

#### 1.3. A1 VISA Online Kundenportal Passwort

Für den Zugang zu dem A1 VISA Online Kundenportal ist die Eingabe eines frei wählbaren Passwortes und die registrierte Mobilfunknummer erforderlich.

#### 1.4. Karten-PIN (auch Persönlichen Identifikationsnummer genannt)

Die Karten-PIN ist eine nur dem KI von paybox Bank bekanntgegebene und vom KI geheim zu haltende 4-stellige Zahlenkombination, die Transaktionen (Zahlungen und Bargeldbehebungen) mit der Karte bei VISA-Akzeptanzstellen ermöglicht.

#### 1.5. Einmal-Passwort

Das Einmal-Passwort ist ein nur dem KI von paybox Bank bekanntgegebenes und vom KI geheim zu haltendes Passwort, welches gemeinsam mit der registrierten Mobilfunknummer für die erstmalige Festlegung des frei wählbaren Passworts im A1 VISA Online Kundenportal erforderlich ist. Hierzu überweist paybox Bank 1 Cent auf das vom KI in seinem Kartenantrag angegebene Girokonto und gibt im Verwendungszweck das Einmal-Passwort an.

#### 1.6. VISA-Akzeptanzstellen

VISA-Akzeptanzstellen sind die mit dem auf der Karte abgebildeten VISA-Logo gekennzeichneten Geldausgabeautomaten, Zahlungsterminals und Zahlungsstellen, die Bargeldbehebungen bzw. bargeldlose Zahlungen bei VISA-Vertragsunternehmen ermöglichen.

#### 1.7. NFC Zahlungen

NFC Zahlungen sind kontaktlose Zahlungen, bei denen die Karte in die Nähe des Geräts einer VISA-Akzeptanzstelle gehalten wird, wodurch ein Datenaustausch zwischen der Karte und dem Gerät erfolgt, ohne dass die Karte in das Gerät gesteckt bzw. durchgezogen werden muss. NFC-Zahlungen ohne Karten-PIN-Eingabe sind mit dem Betrag von EUR 25,- pro Zahlung oder bei mehreren Zahlungen in Folge mit einem Betrag von gesamt EUR 125,- beschränkt; Danach muss er der KI bei der nächsten Zahlung seine Karten-PIN eingeben.

### 2. Vertragsbeginn und Voraussetzungen für die Verwendung der Karte

**2.1.** paybox Bank kann den Kartenantrag des Kartenantragstellers annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Kartenvertrag kommt dadurch zustande, dass die paybox Bank den Antrag des KI auf Ausstellung einer A1 VISA Karte (im Folgenden „Karte“ genannt) annimmt. paybox Bank wird die Annahme per E-Mail an die vom KI der paybox Bank im Antrag bekannt gegebene E-Mail-Adresse erklären.

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der paybox Bank.

**2.2.** Nach Erhalt ist die Karte durch den KI unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld auf der Rückseite zu unterfertigen. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des KI, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der paybox Bank umgehend schriftlich bekannt zu geben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 VISA Karte



Fassung September 2019

**2.3.** Die Übermittlung der Karten-PIN erfolgt über Auftrag des KI postalisch unmittelbar nach Versendung der Karte. Der Karteninhaber kann nach Erhalt der Karte die vierstellige, numerische Karten-PIN über das A1 VISA Online Kundenportal auf der Website [www.A1visakarte.at](http://www.A1visakarte.at) selbst ändern. paybox Bank kann unsichere Zahlenkombinationen (eine Karten-PIN mit mehr als 3 auf- oder absteigenden Ziffernfolgen oder mehr als zwei identen Ziffern in Folge wie z.B. 1111, 1234, etc.) zurückweisen. Bei Austausch der Karte aus Sicherheitsgründen gegen eine neue Karte mit einer neuen Kreditkartennummer ist die Änderung der Karten-PIN durch den KI im A1 VISA Online Kundenportal unentgeltlich. Bei einer Änderung der Karten-PIN durch den KI aus anderen Gründen ist paybox Bank berechtigt, ein Entgelt gemäß Punkt 22. zu verrechnen.

### 3. Registrierung, Zugang und Sperre zum A1 VISA Online Kundenportal

**3.1.** Die Registrierung zum A1 VISA Online Kundenportal erfolgt über das A1 VISA Online Kundenportal unter [www.A1visakarte.at](http://www.A1visakarte.at) und erfordert die Authentifizierung des KI. Hierzu überweist paybox Bank 1 Cent auf das vom KI in seinem Kartenantrag angegebene Girokonto und gibt im Verwendungszweck das Einmal-Passwort an. Der KI hat seine Mobilfunknummer und das Einmal-Passwort im Zuge der Registrierung einzugeben und ein frei wählbares Passwort festzulegen. Mit Abschluss der Registrierung ist das Mobiltelefon für die starke Kundenauthentifizierung registriert und der Zugang zum A1 VISA Online Kundenportal freigegeben.

**3.2.** Nach fünfmaliger falscher Eingabe des Passwortes wird der Zugang zum A1 VISA Online Kundenportal gesperrt. Der KI wird nach der Sperre darüber informiert. Der KI kann jederzeit die Entsperrung beantragen und diese vornehmen, nachdem ihm paybox Bank durch die Überweisung von einem Cent ein Einmal-Passwort, im Verwendungszweck der Überweisung, mitgeteilt hat.

### 4. Kartenlimit

Haben paybox Bank und der KI keinen anderen Verfügungsrahmen vereinbart, beträgt der Verfügungsrahmen EUR 1.000,- pro Abrechnungszeitraum. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

### 5. Vertragsdauer

**5.1.** Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit durch den Karteninhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger schriftlich unterfertigt, gekündigt werden.

**5.2.** paybox Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, zu kündigen. Hiervon unberührt ist das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung des Kartenvertrages aus wichtigem Grund.

**5.3.** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind sowohl paybox Bank als auch der KI berechtigt, den Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

### 6. Gültigkeit und Austausch der Karte

**6.1.** Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte angegebenen Monats und Jahres gültig; danach verliert sie ihre Gültigkeit und darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Vor Ablauf der Gültigkeit der Karte hat paybox Bank rechtzeitig eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer auszustellen, sofern der Kartenvertrag nicht gekündigt oder aus wichtigem Grund aufgelöst wurde, oder paybox Bank berechtigt ist, die Karte gemäß Punkt 14.4. einzuziehen.

**6.2.** Wird an einem Zahlungsterminal oder bei einem Geldausgabeautomaten an einem Kalendertag (nach mitteleuropäischer Zeitrechnung) die Karten-PIN dreimal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, so kann die weitere Verwendung der Karte durch PIN-Verifizierung an diesem Kalendertag aus Sicherheitsgründen unterbunden werden. Abhängig vom Betreiber des betroffenen Geldausgabeautomaten oder des Terminalis kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch ein Karteneinzug erfolgen; dies auch ohne, dass zuvor ein Warnhinweis erfolgt.

### 7. Verwendung der Karte - Voraussetzungen und Beschränkungen

**7.1.** Die Karte darf ausschließlich von der Person zu Zahlungszwecken verwendet werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.

**7.2.** Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als

**7.2.1.** der Kreditkartenvertrag aufrecht ist,

**7.2.2.** die Karte gültig und

**7.2.3.** der KI in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

### 8. Verwendungsmöglichkeiten der Karte

**8.1.** Der KI ist berechtigt, innerhalb des eingeräumten Kartenlimits

**8.1.1.** bei physischer Vorlage der Karte - abhängig von der Ausstattung der jeweiligen Karte - mit Karten-PIN oder Unterschrift oder durch kontaktloses Anhalten der Karte (NFC) bei einem Zahlungsterminal branchenübliche Leistungen einer hierfür gekennzeichneten VISA-Akzeptanzstelle zu beziehen;

**8.1.2.** ohne Vorlage der Karte branchenübliche Leistungen im Fernabsatz durch die Bekanntgabe der Kartendaten zu beziehen. Beim Beziehen von Lieferungen und Leistungen über Internet oder mobile Datenverbindung ist gegebenenfalls zusätzlich zur Bekanntgabe der Kartendaten auch die Eingabe der jeweils per SMS übermittelten mobilen Transaktionsnummer (mobile TAN) im Zuge des Zahlungsvorganges erforderlich; und

**8.1.3.** Bargeld unter physischer Vorlage der Karte und Eingabe der Karten-PIN an hierfür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten oder unter Vorlage der Karte und Unterfertigen des Rechnungsbelegs an sonstigen, gekennzeichneten technischen Einrichtungen zu beheben.

**8.2.** Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten sind täglich mit EUR 400,- und wöchentlich mit einem Betrag von EUR 800,- beschränkt, es sei denn es ist dem KI im Einzelnen etwas anderes vereinbart. Diese Höchstbeträge können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein.

**8.3.** Verwendet der KI seine Karte auf eine in Punkt 8.1. beschriebene Weise, liegt eine „Transaktion“ vor.

**8.4.** Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

### 9. Zahlungsanweisung

**9.1.** Der KI weist paybox Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige VISA-Akzeptanzstelle zu bezahlen und zwar:

**9.1.1.** durch Vorlage der Karte und durch Unterfertigung eines Beleges oder Eingabe der Karten-PIN bei einem hierfür gekennzeichneten Zahlungsterminal der VISA-Akzeptanzstelle;

**9.1.2.** durch Anhalten der Karte (NFC) an einem hierfür gekennzeichneten Zahlungsterminal der VISA-Akzeptanzstelle und sofern erforderlich durch Eingabe der Karten-PIN oder

**9.1.3.** im Fernabsatz durch Bekanntgabe der Kartendaten oder allenfalls durch die Eingabe der jeweils per SMS übermittelten mobilen Transaktionsnummer (mobile TAN), erforderlich in der Regel im Fernabsatz über Internet und mobile Datenverbindung.

**9.2.** Diese unwiderrufliche Anweisung nimmt paybox Bank bereits jetzt an.

**9.3.** Der KI hat vor der Zahlung mit der Karte den Betrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, hat der KI den Beleg gleichartig wie auf der Kartenrückseite und dem Kartenauftrag zu unterfertigen. Unterzeichnet der KI Belege mit einer abweichenden Unterschrift, ist er dennoch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

### 10. Einwendungen aus Rechtsgeschäften

**10.1.** Der KI hat etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen VISA-Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Mängelrüge, Gewährleistung), direkt mit dieser zu regeln. paybox Bank gegenüber besteht auch im Fall von Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten die Pflicht, den der VISA-Akzeptanzstelle bezahlten Betrag zu ersetzen und den Saldo der Monatsrechnung gemäß Punkt 12. zu begleichen.

**10.2.** Hat der KI eine Zahlungsanweisung erteilt, die keinen bestimmten Betrag umfasst (Blankoanweisungen), und übersteigt der Zahlungsbetrag jenen Betrag, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen dieser AGB und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (z.B. bei behördlichen Strafverfügungen, bei Ersatz der Kosten für Tankfüllungen bei Mietwagen, bei Stornokosten für Reservierungen) vernünftigerweise hätte erwarten können, so kann der KI binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kartenkontos durch paybox Bank die Erstattung des vollständigen Betrages begehren. Der KI hat die Sachumstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. paybox Bank wird nach Prüfung binnen einer angemessenen Frist entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

### 11. Pflichten des Karteninhabers

**11.1.** Der KI ist verpflichtet,

**11.1.1.** die Karte sorgfältig zu verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass ein Dritter Gewahrsam an der Karte erlangt;

**11.1.2.** es zu unterlassen, die Karte oder Kartendaten an Dritte außer zu Zahlungszwecken bei VISA-Akzeptanzstellen weiter zu geben;

**11.1.3.** die Karten-PIN, und das Einmal-Passwort (im Folgenden gemeinsam „persönliche Identifikationsmerkmale“) geheim zu halten und keinem Dritten, auch nicht seinen Angehörigen oder den Mitarbeitern der paybox Bank, mitzuteilen;

**11.1.4.** alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen;

**11.1.5.** bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale darauf zu achten, dass ein Dritter keine Kenntnis von diesen erlangen kann;

**11.1.6.** nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Kartenumsatzes ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung des Kartenkontos zu unterrichten, falls paybox Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat (Rügeobliegenheit). Bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 10.2.) beträgt die Frist acht Wochen. Andere Ansprüche des KIs gegen paybox Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

**11.1.7.** die Sperre der Karte bei paybox Bank unverzüglich nach Kenntnis eines Verlustes, Diebstahles oder von missbräuchlichen Umsätzen mit der Karte oder der Kartendaten zu veranlassen. Wird eine abhanden gekommene Karte wieder erlangt, so darf sie nicht verwendet werden und ist entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an paybox Bank auszufolgen.

### 12. Abrechnung der Kartenumsätze

**12.1.** Der KI erhält zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung in EURO über die mit der Karte in Anspruch genommenen Umsätze sowie die zu zahlenden Entgelte. Die Monatsrechnung enthält eine Referenz zu der jeweiligen Anlastung, das Datum der Anlastung sowie gegebenenfalls Entgelte, Zinsen sowie Angaben zu Fremdwährungstransaktionen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 VISA Karte



## Fassung September 2019

**12.2.** Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des KI zugrunde, so hat paybox Bank dem KI den jeweiligen Betrag unverzüglich zu erstatten und gegebenenfalls das Kreditkartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.

**12.3.** Für die Zustellung der Monatsrechnung an den KI kommt die jeweils vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Ist die elektronische Versendung der Monatsrechnung vereinbart, so wird die Monatsrechnung als Download im A1 VISA Online Kundenportal auf der Website [www.A1visakarte.at](http://www.A1visakarte.at) zugänglich gemacht und der KI über die Verfügbarkeit per SMS an die zuletzt vom KI bekanntgegebene Rufnummer benachrichtigt. Beantragt der KI statt der vereinbarten elektronischen Zusendung zusätzlich die Zustellung der Monatsrechnung in Papierform, so ist paybox Bank berechtigt, für die Übermittlung im Postweg einen angemessenen Kostenersatz gemäß Punkt 22. zu verrechnen.

**12.4.** Für die Zurverfügungstellung einer Kopie des Rechnungsbelegs zu einer in der Monatsrechnung enthaltenen Zahlungsanweisung ist paybox Bank berechtigt, ein Entgelt pro Rechnung gemäß Punkt 22. in Rechnung zu stellen.

**12.5.** Stellt der KI aufgrund der Monatsabrechnung fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt worden ist, trifft ihn die unter Punkt 11.1.6. geregelte Rügeobliegenheit.

### 13. A1 VISA Wunschzahlung (Überschreitung)

**13.1.** Der in der Monatsrechnung ausgewiesene Betrag ist innerhalb der dort angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

**13.2.** Als Alternative zur Begleichung des gesamten jeweils auf der Monatsabrechnung ausgewiesenen Saldos kann der KI auch die Zahlung von zumindest einem Zehntel des jeweils offenen Rechnungsbetrages innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen Frist schriftlich anbieten. Ein solches Angebot zur Überschreitung des Kartenkontos kann paybox Bank, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, ohne gesonderte Erklärung zulassen. Sofern paybox Bank die Ablehnung des Angebots nicht unverzüglich kundtut, ist die Überschreitung stillschweigend gewährt.

**13.3.** Bei Vorliegen einer A1 VISA Wunschzahlung (Überschreitung) informiert paybox Bank den KI in der jeweils vereinbarten Übermittlungsform gemäß Punkt 19. über das Vorliegen einer Überschreitung, den Sollzinssatz gemäß Punkt 22. und allfällige Verzugszinsen gemäß Punkt 22.

**13.4.** Der KI hat in beiden Fällen (Punkt 13.1. und Punkt 13.2.) für ausreichende Deckung seines Girokontos zu sorgen, sodass der jeweilige Betrag bei Fälligkeit per SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Die Vorabankündigung über den Einzug des Rechnungsbetrages per SEPA-Lastschrift erfolgt auf der Monatsrechnung mit einer Frist von mindestens einem Bankwerktag vor dem Einzug.

**13.5.** Sofern der KI die Beendigung einer stillschweigend gewährten A1 VISA Wunschzahlung (Überschreitung) wünscht, hat er dies schriftlich oder telefonisch paybox Bank mitzuteilen und den zu diesem Zeitpunkt allenfalls noch offenen Saldo binnen angemessener Frist zur Gänze zu begleichen.

**13.6.** Stillschweigend akzeptierte A1 VISA Wunschzahlungen sind fällige Forderungen. paybox Bank ist berechtigt, eine gewährte Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn sich die Bonität des KI derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten erheblich gefährdet erscheint.

**13.7.** Wird der Kartenvertrag durch paybox Bank aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der KI den offenen Saldo innerhalb der in der Auflösungserklärung genannten und angemessen zu setzenden Frist abzudecken.

### 14. Sperre der Karte

**14.1.** Der KI ist bei Verlust, Diebstahl, sonstigem Abhandenkommen der Karte oder ab Kenntnis von missbräuchlichen Umsätzen unverzüglich verpflichtet, die Sperre der Karte unter der Sperrnotrufnummer 0800 664 900 (Inland) oder +43 664 660 9000 (Ausland) zu veranlassen.

**14.2.** paybox Bank ist zudem berechtigt, die Karte zu sperren, wenn

**14.2.1.** objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Kreditkartensysteme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können (wie etwa Geldausgabeautomaten oder Zahlungskartenterminals), dies rechtfertigen;

**14.2.2.** der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht;

**14.2.3.** im Fall einer Kreditkarte mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber paybox Bank nicht nachkommen kann. Das ist dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.

**14.3.** paybox Bank informiert den KI unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

**14.4.** paybox Bank ist berechtigt, eine gesperrte Karte oder eine Karte nach Beendigung des Kartenvertrages aus Sicherheitsgründen durch eine VISA-Akzeptanzstelle einziehen zu lassen.

### 15. Haftung

**15.1.** paybox Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Paybox Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der paybox Bank angezeigt worden ist,

den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der paybox Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, ist die paybox Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der paybox Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

**15.2.** Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (persönlichen Identifikationsmerkmalen), ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten gemäß Punkt 11. herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt (der KI haftet nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor einer Zahlung für ihn nicht bemerkbar war). Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments (der Karte) stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

**15.3.** Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der paybox Bank angezeigt hat, so ist Punkt 15.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die paybox Bank der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

**15.4.** Der KI haftet nicht, wenn paybox Bank gemäß § 68 Abs 5 ZaDiG bei dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

### 16. Entgelte, Zinsen und Zahlungsverzug

**16.1.** Das im Kartenantrag angegebene Entgelt für die Bereitstellung der Karte ist monatlich im Nachhinein zur Zahlung fällig.

**16.2.** Gerät der KI mit der Bezahlung des in der Monatsrechnung ausgewiesenen Betrages in Verzug, so ist paybox Bank berechtigt, die Spesen für die Rücklastschrift gem. Punkt 22. zuzüglich tatsächlich anfallender Bankspesen sowie im Fall des schuldhaften Zahlungsverzugs, den Ersatz der Mahnspesen gemäß Punkt 22. sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu fordern, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

**16.3.** Bei Fälligkeit des aushaftenden Saldos wegen Zahlungsverzugs oder nicht von paybox Bank stillschweigend akzeptierten Überschreitungen gemäß Punkt 13. ist paybox Bank berechtigt, dem KI einen Verzugszinssatz ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag gemäß Punkt 22. in Rechnung zu stellen.

**16.4.** Im Fall einer Überschreitung ist paybox Bank berechtigt, Sollzinsen gemäß Punkt 22. zu verlangen. Die Verzinsung gemäß Punkt 22. beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Monatsrechnung angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Erstellung der Monatsrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Monatsrechnung beginnt und mit dem Tag der nachfolgenden Monatsrechnung endet, tageweise berechnet, monatlich angelaftet und monatlich kapitalisiert. Einlangende Zahlungen des KI werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.

### 17. Umrechnung von Fremdwährungen

**17.1.** Rechnungsbeträge einer VISA-Akzeptanzstelle in anderer Währung als Euro werden zu dem Kurs der VISA Inc. in Euro umgerechnet, welcher auf der Website [a1.net/visakarte](http://a1.net/visakarte) abrufbar ist. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem paybox Bank mit der Forderung der jeweiligen VISA-Akzeptanzstelle belastet wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung am darauffolgenden Geschäftstag als eingelangt. Dieses Datum wird dem KI in der Monatsrechnung bekannt gegeben.

**17.2.** Bei Transaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort der VISA-Akzeptanzstelle außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden oder dem Euro rechtlich gleichgestellt sind) innerhalb der Europäischen Union gelangt ein Bearbeitungsentsgelt gemäß Punkt 22. zur Verrechnung.

### 18. Änderung der persönlichen Daten und Zustimmungsfiktion

**18.1.** Der KI hat paybox Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mailadresse, seiner Mobilfunknummer und seiner Kontoverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern paybox Bank die Änderung dieser Daten im A1 VISA Online Kundenportal ermöglicht, kann die Bekanntgabe auch auf diesem Weg erfolgen.

**18.2.** Unterlässt der KI die Bekanntgabe der Änderungen seiner Anschrift, gelten schriftliche Erklärungen der paybox Bank als zugegangen, wenn sie sowohl an die letzte vom KI der paybox Bank bekannt gegebene E-Mailadresse als auch an die letzte vom KI bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden; gleiches gilt in den Fällen, dass der KI der paybox Bank seine geänderte Anschrift oder sowohl seine geänderte E-Mailadresse als auch seine geänderte Anschrift nicht mitgeteilt hat.

### 19. Erklärungen und Kommunikation

**19.1.** Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der paybox Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation per E-Mail und über das A1 VISA Online Kundenportal vereinbart. Schließen der KI und die paybox Bank Vereinbarungen über weitere



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 VISA Karte



Fassung September 2019

Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

**19.2.** Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die paybox Bank dem KI elektronisch im A1 VISA Online Kundenportal zum Abruf zur Verfügung. Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI mitzuteilen hat, sendet die paybox Bank entweder per E-Mail an den KI, oder stellt sie dem KI elektronisch im A1 VISA Online Kundenportal zum Abruf zur Verfügung, wobei sie gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein registriertes Mobiltelefon (zB SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail darüber informiert, dass die Erklärung zum Abruf bereit ist.

## 20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfanges

**20.1.** Änderungen dieser AGB, des Leistungsumfanges und der Entgelte werden dem KI von der paybox Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird paybox Bank bei der Änderung des Leistungsumfanges und der Entgelte im Änderungsangebot die angebotenen Änderungen beschreiben oder in Form einer Gegenüberstellung darstellen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der paybox Bank einlangt. paybox Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt und der KI das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird paybox Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen; auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

**20.2.** Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 20.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse (ii) die Übermittlung im A1 VISA Online Kundenportal, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im A1 VISA Online Kundenportal per E-Mail informiert wird, und (iii) die Übermittlung per Post.

**20.3.** Die Änderung des Leistungsumfanges der paybox Bank durch eine Änderung nach Punkt 20.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn (i) die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) die Änderung die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen fördert, (iv) die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) die Änderung durch eine Änderung des Leistungsumfanges des VISA-Systems oder durch Änderungen für die Abwicklung von Transaktionen im VISA-System erforderlich ist.

**20.4.** Auf dem in Punkt 20.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl. Falls paybox Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der paybox Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

**20.5.** Über Punkt 20.3. und Punkt 20.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs. Der KI kann seine Zustimmung auch schriftlich an paybox Bank AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, oder per E-Mail an kartenservice@a1visakarte.at oder durch Bestätigung der Änderungen im A1 VISA Online Kundenportal unter [www.A1visakarte.at](http://www.A1visakarte.at) erteilen.

**20.6.** Ändert sich der angewandte Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 15. oder der vereinbarte Referenzzinssatz gemäß Punkt 22., ist paybox Bank gemäß § 29 Abs. 2 ZadiG berechtigt, die Wechselkurse oder Zinssätze ohne vorherige Benachrichtigung des KI im Ausmaß der zugrundeliegenden Änderung anzupassen, ohne dass dem KI ein Kündigungs-, oder Widerspruchsrecht zusteht.

## 21. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des KI. Der für Klagen eines Verbrauchers oder der für Klagen gegen einen Verbraucher bei Abschluss des Kreditkartenvertrages gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## 22. Entgelte:

- Monatliches Kartenentgelt gemäß Kartenantrag
- Änderung der Wunsch-Karten-PIN im A1 VISA Online Kundenportal gemäß Punkt 2.3. :EUR 2,-
- Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 8.1.3:  
3% vom Behebungsbetrag (mindestens jedoch EUR 4,-)
- Sollzinssatz gemäß Punkt 16.4.:  
bei Gewährung einer Überschreitung gemäß Punkt 13.: 10% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank [www.oenb.at](http://www.oenb.at) veröffentlicht. Bei einer Änderung des Basiszinssatzes ändert sich der Sollzinssatz mit dem ersten Tag des auf die Verlaubarung des geänderten Basiszinssatzes folgenden Monats.
- Kostenersatz für die Übermittlung der Monatsrechnung in Papierform gemäß Punkt 12.3.: EUR 1,- pro Monatsrechnung
- Mahnspesen gemäß Punkt 16.2.:  
Mahnspesen in Höhe von EUR 5,- bei einem Saldo von bis EUR 500,-  
Mahnspesen in Höhe von EUR 10,- bei einem Saldo über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,-  
Mahnspesen in Höhe von EUR 15,- bei einem Saldo größer als EUR 1.000,-
- Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 16.2.:  
Das sind die paybox Bank von Drittbanken jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einem Bearbeitungsentgelt von EUR 4,-
- Entgelt für die Kopie eines Rechnungsbeleges gemäß Punkt 12.4. : EUR 3,-
- Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 17.2. :  
1% des Transaktionsbetrages
- Verzugszinssatz gemäß Punkt 16.3.:  
12% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

## Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

<b>Einlagen bei paybox Bank AG sind geschützt durch:</b>	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)
<b>Sicherungsobergrenze:</b>	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
<b>Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:</b>	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
<b>Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:</b>	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
<b>Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:</b>	7 Arbeitstage (4)
<b>Währung der Erstattung:</b>	Euro

### Kontaktdaten:

Einlagensicherung AUSTRIA GmbH  
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG 4  
Telefon: +43 (1) 533 98 03-0  
E-Mail: office@einlagensicherung.at  
www.einlagensicherung.at

### Zusätzliche Informationen

#### (1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

#### (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

#### (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at)

#### (4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at). Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordern nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at)

#### Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden. Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen

## Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Die paybox Bank AG („paybox Bank“) ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Die paybox Bank hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die paybox Bank hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der paybox Bank die gesetzliche Ermächtigung iSd geltenden Datenschutzgesetzes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen die paybox Bank gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Die paybox Bank hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der paybox Bank ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.